

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gebäude I  
Püttrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2;  
Schutzmaßnahmen für den Landkreis Weilheim-Schongau wegen erhöhter Infektionszahlen**

Tel.: (0881) 681-0  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,  
16.10.2020

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus folgende

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind im Landkreis Weilheim-Schongau Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, sonstige private Feierlichkeiten sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken ist auf höchstens 10 Teilnehmer zu begrenzen.

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
schongau.de

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



**Postanschrift:**  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland  
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56  
BIC: BYLADEM1WHM

3. Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV wird für Schülerinnen und Schüler an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau ab der 5. Jahrgangsstufe inklusive der Mittagsbetreuung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer angeordnet, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zwischen der Lehrkraft und den Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. Der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV sowie der Verkauf von Alkohol durch Tankstellen ist im Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
6. Auf den Wochenmärkten bzw. Monatsmärkten in
  - Weilheim:
    - Kirchplatz, Dienstag 7-14 Uhr (wöchentlich)
    - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
  - Schongau
    - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
  - Penzberg
    - Stadtplatz, Donnerstag 7-14 Uhr (wöchentlich)
  - Peiting
    - Oberer Hauptplatz, Bauernmarkt, am ersten Freitag im Monat von 7-14 Uhr
  - Schongau
    - Marienplatz, Freitag 7-14 Uhr (wöchentlich)
  - Peißenberg
    - Glückaufplatz, Donnerstag 7-13 Uhr (wöchentlich)

ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**). Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).
7. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen jeweils zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages ist verboten.
8. Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet ([www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)) und Aushang im Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bekannt gemacht.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 17.10.2020, 00:00 Uhr bis 23.10.2020, 24:00 Uhr.

### **Empfehlungen:**

- a) Es wird dringend empfohlen, den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis – Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes – oder auf Gruppen von maximal fünf Personen zu beschränken.
- b) Es wird dringend nahegelegt, die in Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung empfohlenen, erweiterten Kontaktbeschränkungen auch in allen Gastronomiebetrieben des Landkreises Weilheim-Schongau zu berücksichtigen. Die jeweils verantwortlichen Gastronomiebetriebe werden angehalten, die Bestuhlung entsprechend anzupassen.
- c) Es wird dringend empfohlen, den Besuch nachfolgend genannter Einrichtungen auf täglich höchstens zwei Personen aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während der festen Besuchszeit zu beschränken.  
Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV:
- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
  - vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI,
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  - ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – Intensivpflege-WGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
  - Altenheime und Seniorenresidenzen.
- d) Wo die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m im öffentlichen Raum nicht möglich ist, wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Dies gilt insbesondere auf stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten.

### **Hinweise:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 oder / und 2, 3, 4, 5, 6, 7 dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Gründe:**

#### I.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Weilheim-Schongau ist in den vergangenen Tagen kontinuierlich und deutlich gestiegen. In den letzten sieben Tagen ist die Zahl der Neuinfektionen kontinuierlich angestiegen, sodass der maßgebliche Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit 36,9 (Stand: 16.10.2020, 00:00 Uhr, RKI) überschritten wurde. Es handelt sich hierbei um die erste Überschreitung dieses Signalwertes im Landkreis Weilheim-Schongau seit Beginn der Pandemie.

Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes Ausbruchsgeschehen. Begünstigt wurde das Infektionsgeschehen in den letzten 7 Tagen im Landkreis Weilheim-Schongau insbesondere auch durch private Feierlichkeiten. Des Weiteren wurden bereits mehrere Schülerinnen und Schüler sowie eine Lehrkraft im Landkreis Weilheim-Schongau positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Dies hatte zur Folge, dass sich bereits mehrere Schulklassen in Quarantäne begeben mussten.

Aufgrund der in den vergangenen Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Neuinfektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass die Zahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen exponentiell steigen wird, sollten keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

#### II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Die Anordnungen unter Ziffern 1 – 7 dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Be-

dingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende bzw. ergänzende Anordnung zur 7. BayIfSMV erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV könne die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zudem unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Abs. 1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn am jeweiligen Schulort ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Nachdem das RKI mit Stand 16.10.2020 für den Landkreis Weilheim-Schongau eine 7-Tage-Inzidenz von 36,9 auswies, waren deshalb weitergehende Anordnungen zu prüfen.

Die Anordnungen unter Ziffer 1, 2, 5, 6 und 7 waren aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig. Die unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen und Versammlungen als auch die unter Ziffer 2 geregelten privaten Zusammenkünfte bieten ein Risiko zur Verbreitung des Virus, das angesichts steigender Fallzahlen nicht hinnehmbar ist. Auch der erhöhte Alkoholkonsum kann dazu führen, sich Menschen nicht mehr an die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Regelungen und Hygienemaßnahmen halten. Zudem besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, wenn auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Des Weiteren wurden im Landkreis Weilheim-Schongau bereits mehrere Schülerinnen bzw. Schüler und eine Lehrkraft, die im Landkreis Weilheim-Schongau lehrt, positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Aufgrund der in den letzten Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Infektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass der Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen über mehrere Tage hinweg überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist es veranlasst, im Landkreis Weilheim-Schongau weitergehende Anordnungen basierend auf dem im Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vorgesehenen Stufenkonzept zu ergreifen (§ 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV).

Die unter der Ziffer 4 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Stufenkonzepts im Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), gültig seit 01.09.2020, bei Überschreiten des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt.

Zweck aller staatlichen Maßnahmen wie auch dieser Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus so weit möglich einzudämmen. Nur so können nach dem derzeitigen Stand vulnerable Personen geschützt und die notwendigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbes. Arztpraxen und Krankenhäuser mit den erforderlichen Intensivbetten, entlastet werden. Zudem soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. War zunächst die Zahl der Infizierten unter Reiserückkehrern für einen Anstieg der Infizierten-Zahlen insgesamt entscheidend, geht deren Anteil bundesweit bereits seit Mitte / Ende August wieder zurück. Der aktuell zu beobachtende kontinuierliche Anstieg der Übertragungen geht vielmehr auch auf Ausbruchsgeschehen im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und sonstigen Veranstaltungen zurück (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O., sowie RKI-Tagesbericht vom 12.10.2020, a.a.O.). Auch an Schulen kommen regelmäßig viele Menschen zusammen, sodass auch hier ein Risiko der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sofern keine Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch (vgl. RKI-Risikobewertung vom 07.10.2020, a.a.O.). Neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen) sind darüber hinaus in Bereichen, die eine erhöhte Infektionszahl ausweisen, spezielle Gegenmaßnahmen zu treffen, wie es mit dieser Allgemeinverfügung erfolgte.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen. Sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Gewiss stellen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Einschränkungen für jeden einzelnen dar. Jedoch sind diese Einschränkungen gerechtfertigt durch das überragende öffentliche Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie, zumal die Geltungsdauer der Maßnahmen eng gefasst wurde.

Ebenso sind Betriebe von den Einschränkungen betroffenen; im Einzelfall könnte dadurch sogar die Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes tangiert werden. Jedoch wird die Berufsausübung nicht vollständig verboten, sondern lediglich eingeschränkt. Auch diesbezüglich kann festgestellt werden, dass diese Einschränkungen gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie gerechtfertigt sind, zumal die Geltungsdauer der Maßnahmen zunächst auf eine Woche beschränkt ist.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit eine Verordnung sofort bekanntgemacht werden; ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die beschleunigte Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

3. Bei einer Epidemie mit hochansteckenden Virus kommt der Grundsatz der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG; s.a. BeckOK Infektionsschutzrecht, Eckart/Winkelmüller, 1. Edition, Stand: 01.07.2020, § 1 IfSG A II 2; Rixen, NJW 2020, 1097, 1100).

In diesem Rahmen gilt es, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und deren medizinischer Bewertung eine Prognose zu erstellen und über die weiteren Schritte zu entscheiden.

Dabei ist einerseits das Ansteigen der 7-Tages-Indizidenz entscheidend für ein zügiges Einschreiten. Ohne die unverzüglich zu treffenden Anordnungen wäre mit einem weiteren Anstieg der Infizierten-Zahlen zu rechnen. In der Folge käme es zu einer weiteren Gefährdung insbesondere vulnerabler Personen sowie zu einer Überlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes; die Kontaktpersonenermittlung würde erschwert und die Pandemie würde einen noch ungünstigeren Verlauf nehmen.

Andererseits sind für einen Anstieg (wie auch für ein Abflachen) der 7-Tages-Inzidenz für eine Gebietskörperschaft wie den Landkreis Weilheim-Schongau z.T. einzelne Geschehen verantwortlich; entsprechenden Schwankungen ist der Wert unterworfen. Deshalb gilt es, das Infektionsgeschehen engmaschig zu prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch erforderlich bzw. noch ausreichend sind.

Aufgrund dieser Überlegungen waren nach dem unter I. der Gründe dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Weilheim-Schongau kurzfristig Maßnahmen erforderlich, deren Notwendigkeit jedoch nach einer Woche neu zu prüfen sind.

Weilheim, den 16.10.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Postanschrift:  
Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift:  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.